

4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.775,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.400,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u>
für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 434,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.500,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.400,00 Euro |
| 1.5 | <u>Urnenwahlgräber</u> | |
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.250,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |

2.	<u>Benutzung des Ausstreuelfeldes</u>	1.100,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	767,00 Euro
3.2.2	im Pflégearmen Wahlgrab	767,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	767,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	460,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	460,00 Euro
3.4	für Verstreuung	307,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflégearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstreuelfeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstreufläche	437,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	95,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	295,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich

Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebühreuzuschläge

**8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

**8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich**

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2021 in Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister